

# RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1990

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §77 Abs1;

GewO 1973 §77 Abs2;

GewO 1973 §78 Abs1;

### Rechtssatz

Durch Auflagen kann das Vorhaben (das Genehmigungsansuchen) so weit modifiziert werden, als dies unter den für die Genehmigung maßgebenden Gesichtspunkten erforderlich ist; doch darf dadurch das Vorhaben (das Genehmigungsansuchen) in seinem Wesen nicht verändert werden. (Hinweis E 2.10.1989, 87/04/0046).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040225.X04

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

21.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)